

Lizenzbestimmungen
von
Henry Stern
- Stand 01. Dezember 2011 -

§ 1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Laut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Henry Stern (folgend „AGB“ genannt), können Kunden von Henry Stern (folgend „Lizenznehmer“ genannt) Musiknutzungsrechte in Form von Lizenzen für Musikwerke und Sounds (folgend „Tracks“ genannt) erwerben.
- 1.2. Diese Lizenzbestimmungen sind Teil der AGB und beschreiben die Musiknutzungsrechte bzw. Lizenzen für die Nutzung von Henry Stern's produzierten und/oder erwerbbaaren Tracks.
- 1.3. Alle von Henry Stern angebotenen Tracks unterliegen nicht dem Recht einer Verwertungsgesellschaft. Somit entstehen für den Lizenznehmer keine Folgekosten durch Forderungen von Verwertungsgesellschaften (wie z.B. der GEMA oder anderen).¹

§ 2. Generelle Bestimmungen

- 2.1. Beim Erwerb einer Lizenz erhalten Lizenznehmer eine schriftlich ausgestellte Nutzungsberechtigung (auch als „Lizenzurkunde“ oder „GEMAFrei-Zertifikat“ bezeichnet). Die erworbene Nutzungsberechtigung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ohne zeitliche Einschränkung und sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da eine bei Henry Stern erworbene Lizenz nur in Verbindung mit der Nutzungsberechtigung gültig ist. Für den Fall, dass Rückfragen seitens der GEMA an den Lizenznehmer gerichtet werden, kann der Lizenznehmer mit der Nutzungsberechtigung nachweisen, dass er berechtigt ist, die erworbenen Tracks zu verwenden. Die Nutzungsberechtigung ist personen- bzw. firmengebunden und nicht übertragbar.

¹ Außerhalb Deutschlands bitte etwaige besondere nationale Regelungen und Gesetze beachten.

- 2.2. Eine Übertragung der Lizenzen an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit Henry Stern.
- 2.3. Die Lizenznehmer werden nicht Eigentümer der Tracks, sondern erhalten je nach Art der erworbenen Lizenz ein weltweites nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Dies umfasst insbesondere die Rechte zur Wiedergabe, Verbreitung, Übermittlung, Vervielfältigung, Bearbeitung und das zugänglich machen der Tracks im Ganzen oder in Teilen, **innerhalb eines oder mehrerer Projekte**. Dieses Recht ist unabhängig davon, von welchem Endgerät der Inhalt oder über welchen Dienst dieser abgerufen werden soll.
- 2.4. Je nach erworbenem Lizenztyp darf ein Track im Rahmen eines einzelnen oder mehrerer Projekte nicht exklusiv verwendet werden (folgend „Projektlizenzen“ genannt). Eine Exklusivität (z.B. die alleinige Nutzung eines Tracks durch nur einen Kunden/Klienten, auch Buy-Out genannt) bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit Henry Stern.
- 2.5. Mit Projekt ist eine Medienproduktion gemeint, in dem Tracks als Bestandteil zur Vertonung des Endproduktes verarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Filme und Videos (auch Werbe- Image- oder Messerfilme), Computer- und Internetspiele, Präsentationen, Dokumentationen, Internetauftritte (z.B. als Hintergrundmusik für eine Domain und Subdomains), Radio-/Filmspots, Podcasts, Diashows/Fotoshows, Hörbücher oder ähnliches.²
- 2.6. Tracks, die von Henry Stern erworben werden können, dürfen nur innerhalb einer Vertonung von Projekten genutzt und verarbeitet werden und dürfen nicht für andere Zwecke, wie zum Beispiel für die Beschallung von Räumen, Events, Messestände, Filialen, etc. genutzt werden. Für Beschallungs- und andere in diesen Nutzungsbedingungen nicht aufgeführten Lizenzen, nehmen sie bitte direkt Kontakt mit Henry Stern auf. Die Kontaktdaten stehen am Ende dieser Lizenzbestimmungen.
- 2.7. Die einzige Ausnahme bei der Beschallung bildet die Vorführung von Projekten, in denen Tracks verarbeitet wurden, für die eine Lizenz gemäß dieser Lizenzbestimmungen vorliegt. Ein Track für den ordnungsgemäß eine solche Lizenz erworben und der in einem Projekt verarbeitet wurde, bedarf bei einer Vorführung des gesamten Projekts keiner zusätzlichen Beschallungslizenz.
- 2.8. Weitere Hinweise bezüglich der Nutzungsrechte finden Sie auch in unseren AGB.

² Sollten sie sich nicht sicher sein ob ihr Vorhaben unserer Projektdefinition entspricht, bitten wir sie um Kontaktaufnahme, damit wir Ihnen weiterhelfen können.

§ 3. Besondere Pflichten des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Tracks nicht unberechtigt in freistehender Form von nicht berechtigten Dritten heruntergeladen, vervielfältigt oder weiterverwendet werden können.
- 3.2. Das Zugänglichmachen, die Verbreitung oder Vervielfältigung der Tracks in freigestellter Form als reiner Audiotrack oder Audiofile (zum Beispiel als einzelne/r CD/Download oder im Album mit anderer Musik), ist nicht erlaubt und bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Henry Stern.
- 3.3. Eine Nutzung, Verbreitung, Bereitstellung oder der Vertrieb der Tracks im Rahmen von Musikarchiven, Musikdatenbanken, Tauschbörsen oder elektronischer Netzwerke ist nicht erlaubt.
- 3.4. Nicht erlaubt ist die Nutzung eines Tracks in Verbindung mit gesetzeswidrigen Inhalten, politischen und religiösen Inhalten (soweit diese nach allgemeiner Auffassung extreme Positionen vertreten) oder pornografischen, jugendgefährdenden und Gewalt verherrlichenden Inhalten, sowie mit Werbung für solche Inhalte, Angebote und Dienste.
- 3.5. Die Verletzung der AGB oder dieser Lizenzbestimmungen berechtigen Henry Stern zum sofortigen Widerruf der erteilten Lizenz. Im Falle eines Widerrufs von Lizenzen hat der Lizenznehmer verwendete Tracks aus den beanstandeten Produktionen zu entfernen und sicherzustellen, dass alle an Klienten und Endabnehmer weitergegebenen Kopien entsprechend nachbearbeitet oder eingezogen werden. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

§ 4. Lizenzen

4.1. Projektlizenzen

4.1.1. Standard Lizenz

Bei der „Standard Lizenz“ darf der erworbene Track nur in einem einzelnen Projekt verwendet werden. Für Projekte, die sich in mehreren Teilen, wie z.B. Serien, Kapiteln, Folgen, Fortsetzungen etc. gliedern, gilt jeder einzelne Teil als ein Projekt. So darf der Track nur in einem Teil verwendet werden. Dies gilt auch für Präsentationen, Webseiten (pro Domain), Spiele, Sendungen, Rundfunkbeiträge, Hörspiele usw.. Der Einsatz in einem weiteren Projekt erfordert den Erwerb einer weiteren „Standard Lizenz“. Der Einsatz in der Werbung ist nicht enthalten. Erwerben Sie hierfür bitte eine „Advertising Lizenz“.

4.1.2. Professional Lizenz

Bei der „Professional Lizenz“ darf der erworbene Track in beliebig vielen Projekten eingesetzt werden. Der Einsatz in der Werbung ist nicht enthalten. Erwerben Sie hierfür bitte eine „Advertising Lizenz“.

4.1.3. Advertising Lizenz

Bei der „Advertising Lizenz“ darf der erworbene Track in beliebig vielen Projekten eingesetzt und dabei auch in für Werbezwecke produzierten Projekten verwendet werden.

§ 5. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 5.1. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Lizenznehmer erst mit Zahlung der Lizenzgebühr übertragen. Eine Nutzung ohne Zahlung der Lizenzgebühr ist ausdrücklich untersagt und kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen mit sich tragen. Dies sind u.a. Ansprüche auf Unterlassung einer Nutzung, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns und Vernichtung von allen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen. Des Weiteren ist Henry Stern berechtigt bis zum Lizenzerwerb die Nutzung, Vervielfältigung oder Ausstrahlung sofort, notfalls durch eine einstweilige Verfügung, zu unterbinden.
- 5.2. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfasst im übrigen auch das Recht, die Tracks entsprechend der jeweiligen technischen Anforderung eines Projektes in das erforderliche Format technisch umzuwandeln, zu speichern und zu komprimieren oder zu dekomprimieren und zu kürzen.
- 5.3. Beim Bearbeiten der Tracks ist das von Henry Stern übertragene Bearbeitungs- und Nutzungsrecht am Track maßgebend. Nicht erlaubt sind Sampling, Remixe, Neueinspielungen, inhaltliche Überarbeitungen, Modifizierungen und Änderungen der Tracks.
Ausgenommen sind: Konvertierungen in andere Formate (aiff, mp3, etc.), Kürzungen, Tempoveränderungen, Tonhöhenveränderungen, Hinzufügen von Stimmen oder Soundeffekten.
Die Urheber- und Leistungsschutzrechte an den Tracks verbleiben auch bei zulässigen Änderungen und Modifizierungen bei den jeweiligen Rechtsinhabern. Modifizierte Tracks dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung von Henry Stern unter eigenem Namen vertrieben, verkauft oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 6. Sonstiges

- 6.1. Über die in diesen Lizenzbestimmungen beschriebenen Nutzungsrechte hinausgehende Nutzungsformen - gleich welcher Art - bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Henry Stern.
- 6.2. Henry Stern behält sich vor jegliche Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen zivil- und strafrechtlichen verfolgen zu lassen.
- 6.3. Gerichtsstand ist Rudolstadt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Henry Stern

Dürerstr. 3

07407 Rudolstadt

Telefon: +49 (0) 157 38 83 34 36

E-Mail: henry@suedhang-productions.com

Webseite: <http://suedhang-productions.com/>